

Vierte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung)
vom

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b, und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Ziff. I erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Für Reihengräber

1.1	Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	715,00 €
1.2	Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr, anonym	1.001,00 €
1.3	über 5 Jahre alte Personen	1.430,00 €
1.4	über 5 Jahre alte Personen, anonym	2.074,00 €
1.5	Urnen	1.073,00 €
1.6	Urnen, anonym	1.502,00 €
1.7	Aschestreufeld	1.201,00 €

2. Für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.734,00 €
2.2	Urnengräber je Stelle	1.302,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte „Baumbestattung“ ohne Gedenktafel je Stelle	1.731,00 €
2.4	Pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld je Stelle	2.379,00 €
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

2. Ziff. II. erhält folgende Fassung:

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag 42,00 €

2. Für die Bestattung eines Verstorbenen

2.1	bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	102,00
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	814,00
2.3	Urnen	509,00

3. Ziff. III erhält folgende Fassung

1. Ausbetten einer Leiche

1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.018,00 €
1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.036,00 €
1.3	Urnen	1.018,00 €

2. Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)

2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.120,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.850,00 €
2.3	Urnen	1.527,00 €

3. Ziff. IV erhält folgende Fassung

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

1. Nutzung der Trauerhallen (einschl. der Dekorationen) bzw. des überdachten Außenbereiches der Trauerhallen; Nutzung des unmittelbaren Umfeldes der Trauerhallen, sofern durch diese Nutzung eine Nutzung der Trauerhalle für eine andere Bestattung nicht möglich ist 217,00 €
2. Sonderreinigung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder besonderer Umstände
 - 2.1 der Trauerhallen nach Aufwand
 - 2.2 der Leichenzellen oder andere Einrichtungen nach Aufwand
3. Gedenktafel im Zusammenhang mit der Überlassung eines Baumgrabes je Stelle 250,00 €
4. Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle
 - 4.1 Für Reihengräber
gem. Ziff. I. 1.1; I. 1.3; I. 1.5; I. 1.7
 - 4.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 27,00 €
 - 4.1.2 nach Vollendung des 5. Lebensjahres 41,00 €
 - 4.1.3 Urnen 20,00 €

4.2 Für Wahlgräber
gem. Ziff. I.2.1; I. 2.2

4.2.1 Wahlgräber je Stelle
4.2.2 Urnengräber je Stelle

41,00 €
20,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.